

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende

## **S a t z u n g**

### **über die förmliche Festlegung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ in Bad Waldsee**

#### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Mit Beschluss vom 06.02.2017 (ortsüblich bekanntgemacht am 09.03.2017) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee die Sanierungssatzung für das Gebiet „Altstadt III“ beschlossen. Das Sanierungsgebiet „Altstadt III“ wird mit dieser 1. Erweiterung um die im nachfolgenden Abgrenzungsplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH (WHS), Ludwigsburg, vom August 2023 dargestellten Flurstücke

Flst. 266  
Flst. 86/4  
Flst. 86/2  
Flst. 86/3  
Flst. 86/1  
Flst. 81/2  
Flst. 50/6  
Flst. 50/7  
Flst. 50/17  
Flst. 87/2  
Flst. 87/3  
Flst. 87/4  
Flst. 87/5  
Flst. 48/6  
Flst. 81/1  
Flst. 136/1

erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Im Zweifel ist die zeichnerische Darstellung maßgeblich.

#### **§ 2 Verfahren**

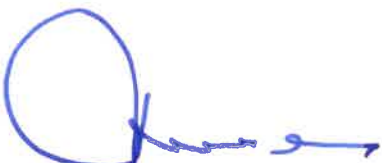
Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB werden für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen (vereinfachtes Sanierungsverfahren mit Genehmigungspflichten). Sämtliche Rechtsauswirkungen der bestehenden und derzeit aktuell gültigen Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsgrundstücke.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, auf Grund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bad Waldsee, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung der Großen Kreisstadt Bad Waldsee, (Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee, 2. Stock), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



Stadt Bad Waldsee, den 25.09.2023  
Matthias Henne, Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan

# Stadt Bad Waldsee

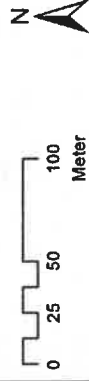
## "Altstadt III"

### 1. Erweiterung Sanierungsgebiet

#### Legende

--- Gebietsabgrenzung  
(4,4 ha)

--- Geplante 1. Gebietsweiterung  
(0,17 ha)



Maßstab 1:2.500

August 2023

wohnen heißt  
**wüstenrot**  
Wüstenrot Haus- und Städtbau

